



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte/r: Demografiebeauftragter

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

Vorlage

2012/0122
öffentlich

Entwurf zum Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt großflächiger Einzelhandel

Beratungsfolge:

28.08.2012 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie,
Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes – Teilabschnitt großflächiger Einzelhandel – wird begrüßt. Der Entwurf stärkt die im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum vereinbarten Zielsetzungen zum Erhalt und zur Stärkung der Einzelhandels- und Zentrenstruktur.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme an den Kreis Warendorf und die Staatskanzlei NRW abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) aufgestellt.

Demografischer Wandel

Eine zurück gehende Bevölkerungszahl erfordert zur Standort- und Versorgungssicherung die Konzentration des Einzelhandels auf dauerhaft attraktive, zentrale Versorgungslagen. Um einem durch den Alterungsprozess steigenden Anteil mobilitätseingeschränkter Bewohnerinnen und Bewohner in räumlicher Nähe Versorgungseinrichtungen zur Verfügung stellen zu können, ist eine entsprechende räumliche Gliederung der Versorgungszentren im Stadtgebiet erforderlich.

Beide Aspekte werden durch die Zielsetzungen des LEP – Teilabschnitt großflächiger Einzelhandel – unterstützt.

Erläuterungen

Anlass

Die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels fanden sich in Nordrhein-Westfalen bisher in § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Das LEPro und damit auch die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind am 31.12.2011 ausgelaufen.

Die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen umfassenden Landesentwicklungsplan, der auch Regelungen zum großflächigen Einzelhandel enthalten soll, wurde von der Landesregierung unter-

brochen. Stattdessen hat die Landesregierung entschieden, vorgezogen landesplanerische Regelungen zum großflächigen Einzelhandel in einem sachlichen Teilplan zum LEP zu erarbeiten.

Wesentliche Inhalte

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen konkretisieren insbesondere die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel und tragen dadurch zu einer Stärkung der Zentren bei.

Der vorliegende Entwurf erkennt im Besonderen an, dass „der Einzelhandel insbesondere für die Innenstädte und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung besitzt. Als wichtiger Frequenzbringer sorgt das Einkaufsangebot für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion).“

Des Weiteren wird im Entwurf folgendes ausgeführt:

„Durch die mit den vorliegenden Regelungen beabsichtigte Stärkung der Zentren wird auch dafür Sorge getragen, öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch in Zukunft effektiv auszulasten, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, ohne den freien Warenverkehr einzuschränken. Die Regelungen heben nicht auf das Verbot bestimmter Verkaufsformen, sondern ausschließlich auf die raumordnerisch gebotene Steuerung ab.“

Der Entwurf des LEP, Teilabschnitt großflächiger Einzelhandel, legt hierzu 6 Ziele und 3 Grundsätze der Raumordnung fest. Bei der Bearbeitung nachgeordneter Pläne, also auch dem FNP der Stadt Beckum, sind diese Ziele zu beachten und die Grundsätze bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Bewertung

Der vorliegende Entwurf des LEP, Teilabschnitt großflächiger Einzelhandel, greift die bisher im LEPro festgelegten Zielaussagen auf und sichert sie in einem neuen Gesetzestext. Durch die Fortsetzung der als richtig und zielführend erkannten Festlegungen schafft er Rechts- und Planungssicherheit.

Die im Entwurf festgelegten Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsstandorten mit der Zielsetzung einer Stärkung der innerstädtischen Zentren stützt die auch von der Stadt Beckum im Einzelhandelskonzept als notwendig erkannten Regelungen.

Die im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum festgelegten übergeordneten Ziele lassen sich unmittelbar aus den auf Landesebene definierten planerischen Vorgaben ableiten und werden durch diese in ihrer Aussagekraft gestützt. Ein Anpassungsbedarf entsteht nicht.

In der Praxis stärkt diese landesplanerische Zielaussage die Handlungsfähigkeit der Kommunen bzgl. der Steuerungsmöglichkeiten des Einzelhandels. Sie schafft zugleich Investitionssicherheit für Investoren.

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorgelegte Entwurf zu begrüßen. Ergänzende Anregungen sind nicht erforderlich.

Stellungnahmen können gleichwohl bis zum 04.10.2012 an die Staatskanzlei gerichtet werden. Ebenso hat der Landrat eine Beratung auf Kreisebene im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 14.09.2012 vorgesehen (Abgabe der Stellungnahmen von den Kommunen sind bis zum 01.09.2012 erbeten).

Anlage(n):

Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel